



Richtlinie

für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben

Zur Erhaltung von Gewerbe und Landwirtschaft und damit auch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Volders hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.6.2021 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Gewerbe- oder Landwirtschaftsförderung

- (1) Die Gemeinde Volders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Gewerbeförderung für
 - a. Gewerbetreibende, welche im Gebiet der Gemeinde Volders einen Betrieb neu errichten und für die jene unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen oder
 - b. Gewerbetreibende, die Lehrlinge beschäftigen und für die jene unter § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen.
- (2) Die Gemeinde Volders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Landwirtschaftsförderung für ortsansässige Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, wenn jene unter § 2 Abs. 3 oder jene unter § 3 genannten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zudem ist die Gemeinde nicht verpflichtet, gesondert auf die Möglichkeit der Fördermaßnahmen hinzuweisen.

§ 2

Voraussetzungen

Ausmaß der Förderung für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

- (1) Nachlass von Kommunalsteuer bei Betriebsneuansiedelung nach § 1 Abs. 1 lit. a:
 - a. Unternehmern, die einen Betrieb neu gründen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 117/2016, gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 KommStG 1993 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe von **30 %** der jährlich zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt.
 - b. Diese Förderungsmaßnahme erstreckt sich nur auf einen Zeitraum von drei Jahren.
 - c. Wird der geförderte Betrieb innerhalb von drei Jahren aufgelassen, so sind die bisher gewährten Förderungsmittel zur Gänze zurückzuzahlen.
 - d. Die Berechnung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Jahres ab Beginn der Kommunalsteuerzahlungen. Der Förderungsbetrag wird auf Ansuchen rückerstattet.
- (2) Nachlass von Kommunalsteuer bei Beschäftigung von Lehrlingen nach § 1 Abs. 1 lit. b:
 - a. Unternehmern, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 117/2016, gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 KommStG 1993 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt.

- b. In der Steuererklärung ist die Kommunalsteuer und die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.
- c. Der Förderungsbetrag wird auf Ansuchen rückerstattet.

§ 3

Zusatzförderung für Landwirtschaftsbetriebe

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche an das Gemeindewasserversorgungsnetz bzw. öffentliches Kanalnetz angeschlossen sind, können eine Förderung bei der laufenden Gebühr für Wasser und Kanal beantragen.
- (2) Für die Berechnung wird folgender durchschnittlicher Wasserverbrauch *laut Unterlage „Wasserverbrauch von Tieren“ der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Stand Januar 2019*, herangezogen:

	Stück	Alpungstage	Liter Wasserbedarf pro Tag und Tier
Kühe ab 2 Jahren		100	80
Kalbinnen ab 2 Jahren		100	50
Stiere/Ochsen ab 2 Jahren			50
weibl. Jungvieh 1-2 Jahre		100	40
weibl. Jungvieh 0,5 bis 1 Jahr		100	35
männl. Jungvieh 0,5-1 Jahr			35
Kälber bis 0,5			20
Schlachtkälber bis 0,5			5
Mastschweine (Durchschnitt Mastperiode)			8
Zuchtsau (inkl Ferkel)			40
Milchziege			8
Mutterschafe			8
Legehennen			0,25
Pferde			60

- (4) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung bildet die Meldung des jeweiligen Tierbesitzers über den in seinem Eigenbesitz gehaltenen Viehbestand. Der berechnete durchschnittliche Wasserverbrauch wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (5) Wird hingegen der Wasserverbrauch von Tieren in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Subzählern gemessen, so wird – anstelle der Förderung nach Abs. 1 - die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge gemäß § 3 Abs 3 Wasserleitungsgebührenordnung in Abzug gebracht, sofern das Wasser ausschließlich zur Tränkung der landwirtschaftlichen Nutztiere dient. Dies gilt ausschließlich für bereits eingebaute Subzähler.
- (6) Die Förderung erfolgt nach Überprüfung durch den Gemeinderatsausschuss für Land- und Forstwirtschaft mittels Gutschrift bei der Wasser- bzw. Kanalgebühren-Endabrechnung.

§ 4

Antragstellung

- (1) Der Antrag um Gewährung der Gewerbeförderung nach § 2 Abs. 1 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Der Antrag um Gewährung der Landwirtschaftsförderung nach § 3 Abs. 1 ist jährlich schriftlich beim Gemeindeamt mit der Meldung des Viehbestandes mit Stichtag 31.12. bis spätestens 15.1. des Folgejahres einzubringen.

§ 5

Anspruchsverfall

- (1) Der Anspruch auf Gewährung der jährlichen Förderung verfällt
- a. bei Antrag nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2, wenn nicht bis spätestens 15. März des Folgejahres beim Gemeindeamt um Förderung bzw. um Nachlass der Kommunalsteuer angesucht wurde, und
 - b. bei Antrag nach § 3 wenn der Antrag nicht gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht wurde.

§ 6

Informationspflicht an Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist längstens bis zum 30. April eines jeden Jahres eine Auflistung der Förderungen iSd Richtlinie zur Information vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie gem. GR-Beschluss vom 16.10.2003 sowie 17.6.2021 treten damit außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Maximilian Harb